

02.11.95

Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und der
Strafprozeßordnung (§§ 331 - 335 c StGB, § 100 a StPO)**
-Korruptionsbekämpfungsgesetz-

- Antrag des Landes Berlin -

und

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen
den unlauteren Wettbewerb und der Strafprozeßordnung**
(Gesetz zur Bekämpfung der Korruption)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkte 14 a,b der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in der vom Rechtsausschuß und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten in Drs. 298/1/95 Buchst. A empfohlenen Fassung nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung) wird gestrichen.

Als Folge wird der Entwurf wie folgt geändert:

Die Überschriften des Vorblattes und des Gesetzentwurfs erhalten folgende Fassung:

‘Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und anderer Gesetze - Korruptionsbekämpfungsgesetz -’.

Im Vorblatt werden

– Teil A Abs. 1 Satz 7 und 8 wie folgt gefaßt:

Ausgeliefert am 02. NOV. 1995

‘Daneben muß eine nachhaltige Ahndung einschlägiger Straftaten gewährleistet sein. Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Korruption ist zu diesem Zweck auszubauen.’

- in Teil B Abs. 2 der Abschnitt ‘Strafprozeßordnung’ gestrichen.

2. Artikel 6 wird gestrichen.

3. Artikel 4, 5 und 7 werden Artikel 3, 4 und 5.

4. Die Begründung wird wie folgt geändert:

In Teil I werden

- in Abs. 1 Satz 11 die Wörter ‘straft- und strafverfahrensrechtliche’ durch das Wort ‘strafrechtliche’ ersetzt,
- Nummer 8 gestrichen.

In Teil II werden

- die Abschnitte ‘Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)’ und ‘Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten)’ gestrichen und
- in den Überschriften ‘Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)’, ‘Zu Artikel 5 (Viertes Strafrechtsänderungsgesetz)’ und ‘Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)’ die Artikelnummern in 3, 4 bzw. 5 geändert.”

Begründung (nur für das Plenum):

Der Gesetzgeber hat die Anwendung des § 100 a StPO von vornherein nur bei enumerativ aufgeführten Verbrechen und Vergehen zugelassen. In der Begründung des Regierungsentwurfs ist dazu ausgeführt (S. 11 f. der BT-Drs. 5/1880 vom 13.06.1967):

“In Anbetracht des nicht unerheblich in das Grundrecht des Artikels 10 GG eingreifenden Charakters der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Tatsache, daß eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter nach der Art der Überwachungsmaßnahmen und bei dem (damaligen) Umfang allgemeiner Telefonbenutzung nicht ausgeschlossen werden kann, würde ihre generelle Zulassung bei Straftaten aller Art Bedenken begegnen.”

Zurückgegriffen wurde damals auf den Katalog der schwerstkriminellen (§ 138 StGB), der angesichts der Beweisschwierigkeiten im frühen Verfahrensstadium, besonders bei Staatsschutzdelikten, im kriminalpolitischen Interesse vorsichtig nur um solche, ebenfalls schweren Straftaten erweitert wurde, bei denen die Täter in etwa gleicher oder ähnlicher Angriffsrichtung handeln und dabei nicht selten Fernmeldeanlagen zu benutzen pflegen.

Der Straftatenkatalog des § 100 a StPO ist seither vierzehnmal geändert worden. Schwerpunkte waren die Erweiterungen um schwere Straftaten nach dem Waffen- und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (1972), dem Betäubungsmittelgesetz (1974), dem Außenwirt-

schaftsgesetz (1992) sowie aus dem Bereich der Organisierten (1992) und - zuletzt - der Schlepperkriminalität (1994).

Die nun angestrebte Erstreckung auf §§ 332, 334 StGB war bereits im Entwurf eines 2. OrgKG (BT-Drs. 12/6784) vorgesehen, der jedoch im Deutschen Bundestag keine Mehrheit fand.

Es ist daran festzuhalten, daß der Gesetzgeber nur unter strenger Wahrung des verfassungsrechtlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit in das durch Art. 10 GG geschützte Fernmeldegeheimnis eingreifen bzw. den Anwendungsbereich des § 100 a StPO ausdehnen darf.

Hier fehlt indessen eine tragfähige, rechtstatsächliche Begründung. Es ist nicht ersichtlich, daß beim Verdacht einer versuchten oder vollendeten Straftat nach §§ 332, 334 StGB, § 12 UWG i.d.F.d. Entwurfs oder einer anderen, eine solche vorbereitenden Straftat - anders als bei sonstigen, bislang in § 100 a StPO ebenfalls noch nicht genannten Taten - gerade durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs der Sachverhalt erforscht oder der Aufenthaltsort des Beschuldigten ermittelt werden könnte. Der Hinweis darauf, daß Korruptionsstraftaten konspirativ begangen werden und daß die bisher in den Katalog der in § 100 a StPO aufgenommenen Straftaten hinsichtlich der Schwere der Rechtsgutverletzung nicht über den Bestechungsdelikten liegen, genügt nicht. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - durch den Gesetzgeber! - kann auch nicht durch den Hinweis darauf ausgeschlossen werden, daß § 100 a StPO ohnehin in jedem Einzelfall den Grundrechtseingriff davon abhängig macht, daß bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen und weitere einengende Voraussetzungen vorliegen.

Im übrigen ist zu befürchten, daß die angestrebte Änderung des § 100 a StPO und mittelbar des § 100 c StPO zu einer Durchbrechung eines tragenden Grundsatzes des deutschen Strafverfahrensrechts führen würde. Bislang darf die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nur der Prüfung eines Verdachts dienen, der "durch schlüssiges Tatsachenmaterial aus der äußeren oder inneren Geschehenswelt bereits ein gewisses Maß an Konkretisierung erreicht" haben muß; bloße Vermutungen oder Schlußfolgerungen allein reichen nicht aus (so die Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drs. 5/1880 S. 11 r. Sp.). Demgegenüber knüpft der Entwurf jedoch ausweislich der Begründung in der Fassung der Ausschußempfehlung daran an, daß ein unauffälliges Eindringen der Ermittler in das zu meist über einen längeren Zeitraum aufgebaute Beziehungsgeflecht zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer zur Aufklärung der Tat mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln nahezu unmöglich sei. Dies läßt befürchten, daß die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu einem Mittel werden soll, den Anfangsverdacht erst zu schöpfen, statt - wie alle sonstigen Aufklärungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden - seiner Überprüfung zu dienen. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für sog. Vorfeldermittlungen ist abzulehnen. Ferner ist daran festzuhalten, daß die strafprozessuale Überwachung des Fernmeldeverkehrs der Aufklärung abgeschlossener Straftaten dient. Abhörmaßnahmen und der heimliche Einsatz technischer Mittel werden aber meistens allenfalls Vorbereitungshandlungen für zukünftige Korruptionsstraftaten zutage fördern. Gegebenenfalls handelt es sich um Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr in der Form der Verhinderung von Straftaten. In diesem Bereich fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Die Grenze zwischen repressivem und präventivem Handeln darf nicht verwischt werden.

Aus diesen Gründen soll die Erweiterung des Anwendungsbereiches der §§ 100 a, 100 c StPO nicht mitgetragen werden.